

Un-/Abhängigkeit des Umweltstrafrechts von mangelhaften Verwaltungsakten						
Fallgruppen	Nichtiger Verwaltungsakt (§ 44 VwVfG)	Fehlerhafter belastender Verwaltungsakt	Fehlerhafter begünstigender Verwaltungsakt	Rechtsmissbräuchlich erlangter fehlerhafter begünstigender VA	Bloße Genehmigungsfähigkeit	Bloße behördliche Duldung
Rechtsfolgen	<p>strafrechtliche Unverbindlichkeit</p> <p>→ auf VA gestütztes Verhalten ist strafrechtswidrig</p>	<p>h. M.: strenge Verwaltungsrechtsakzessorietät:</p> <p>Auch Verstoß gegen noch nicht bestandskräftigen fehlerhaften VA kann Strafbarkeit begründen.</p>	<p>h. M.: Die wirksame Genehmigung (§ 43 I, II VwVfG) schließt (bis zu ihrer Rücknahme – § 48 VwVfG) die Strafbarkeit aus.</p>	<p>Durchbrechung der Verwaltungsaktsakzessorietät gemäß § 330 d Nr. 5 StGB:</p> <p>→ auf VA gestütztes Verhalten ist strafrechtswidrig</p>	<p>Keine Gleichstellung mit tatsächlich erteilter Genehmigung:</p> <p>→ Verhalten ist strafrechtswidrig</p> <p>Argument: keine Umgehung der Kontrollfunktion des <i>vorgeswitcheten</i> Genehmigungsverfahrens</p>	<p>Bloße Duldung ist kein Genehmigungsersatz</p> <p>→ Verhalten ist strafrechtswidrig</p> <p>Argument: keine Umgehung der Kontrollfunktion des <i>vorgeswitcheten</i> Genehmigungsverfahrens</p> <p>-----</p> <p>Ausnahme denkbar: Duldung entfaltet genehmigungsgleiche Wirkung</p>
		<p>a. M.: „materielle Durchgriffslösung“: Beurteilung der Strafbarkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ nur nach <i>materiellem</i> Verwaltungsrecht ▪ <i>nicht</i> nach <i>formalem</i> Verwaltungsrecht 				